

Impressum und Verwendung von Hyperlinks (Links)

Die eigene Homepage durch „Hyperlinks“ bereichern: Welche rechtlichen Risiken gibt es?

Die Verlockung ist groß, kann die Homepage durch Hyperlinks doch für die Nutzer zu einer potenzierten Informationsquelle werden. Manche Betreiber, die sich scheuen, bestimmte Inhalte selbst zu konzipieren und einzustellen, hoffen, mit Hyperlinks gleiche Effekte zu erzielen. Dass Hyperlinks gesetzt werden können, ist rechtlich unbestritten. Gar nicht so eindeutig dagegen ist die Haftung des Betreibers für die Inhalte („Content“), auf die mit dem Hyperlink verwiesen wird. Die Empfehlungen sind unterschiedlich zwischen zwei Extremen, dem völligen Abraten und dem fast freizügigen Setzen von Hyperlinks. Auch in dieser Zeitschrift war schon öfter die Rede von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen der Homepagebetreiber und einer wirksamen Prophylaxe. Das Problem der wettbewerbsrechtlichen und sonstigen Verantwortlichkeit für Hyperlinks zu ignorieren, kann gravierende Folgen haben und teuer werden. In diesem Artikel wird deshalb die aktuelle Rechtslage untersucht.

Haftung im Internet nach §§ 7 bis 10 TMG

Die „Haftung im Internet“ bestimmt sich für Betreiber von Homepages nach dem Telemediengesetz (TMG). Maßgeblich sind die §§ 7 bis 10 TMG. In der Zwischenzeit gibt es seit gut 15 Jahren eine Fülle von Rechtsprechung zur „Haftung im Internet“, die sich jedoch – gerade, was die Haftung für Links und Freizeichnungsmöglichkeiten angeht – teilweise widerspricht, jedenfalls keiner einheitlichen Linie folgt.

„Haftung im Internet lässt sich vereinfacht in Haftung für eigene und für fremde Inhalte unterscheiden. Für eigene Inhalte haftet man nach § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen. Dies gilt auch für zu eigen gemachte Inhalte, das heißt, für im Ausgangspunkt fremde Inhalte, die in die eigenen Aussagen dergestalt einbezogen werden, dass sie objektiv als eine Aussage des Einbeziehenden erscheinen. Die Haftung für fremde Inhalte ist durch die ‚Haftungsfilter‘ der §§ 8 bis 10 TMG zum Schutz bestimmter, eher auf einem technischen Kontakt zu fremden Informationen beruhenden Providertätigkeiten geprägt, die die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- oder Strafrechts voraussetzen“ (Schmidl, IT-Recht von A-Z, 2. Auflage München 2014, Stichwort „Haftung im Internet“).

§ 7 TMG (Allgemeine Grundsätze)

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 8 TMG (Durchleitung von Informationen)

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.



